

Abschrift

Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminal-Senates des Ober-Appellations-Gerichtes zu Cassel. Mit Genehmigung des Kurfürstlichen Justiz-Ministeriums, herausgegeben von O.L. Heuser, Ober-Appellations-Gerichts-Secretär, Erster Band, Cassel, 1845, J. C. Krieger'sche Buchhandlung [angefordert Nov. 2011 von Murhard'sche Bibl. Kassel, Sign. 8° Hass. i. priv. 23b [1], Seiten 556-566.

C

Mittheilung bemerkenswerther Entscheidungen, welche
in Beziehung auf ein bestimmtes Verbrechen ergangen sind.

I. Raubmord – Raub.

1. Jost Henrich W. *) aus Fürstenhagen.1

- a. Nächster Versuch eines Raubmordes.
- b. Zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit.
- c. Strafzumessungs-Gründe.

Am 10ten November 1831 machte der Einwohner Franz Vogt von Epteroode bei dem Justizamte in Lichtenau die Anzeige, dass am Tage zuvor sein 17 Jahre alter Sohn, welcher mit Schuhnägeln einen Handel treibe, und durch den Wald bei Romrode gekommen, räubersich angefallen und durch einen Schnitt am Hals verletzt sei.

Das genannte Justizamte leitete hierauf sofort die nöthige Untersuchung ein, requirirte das Justizamte zu Großalmerode um Vernehmung und ärztliche Untersuchung des Verwundeten, und bot die Gendarmerie auf, den Thäter zu ermitteln.

Vor dem Justizamte Großalmerode vernommen, gab der Verwundete Johannes Vogt, 17 Jahre alt, Folgendes an: Mit Schuhnägeln handelnd sei er am 9ten Nov. um 10 Uhr Morgens nach Fürstenhagen gekommen, und nach Romrode zu gegangen. Kurz hinter dem ersteren Dorfe habe ein ihm unbekannter Bursch sich zu ihm gesellt, ihn gefragt, wohin die Reise gehe, und auf die Antwort, daß er nach Epteroode wolle, sich zum Begleiter angeboten.

Unter gleichgültigen Gesprächen sei er mit demselben durch den Wald gegangen, als der Bursch etwa eine Viertelstunde vor Romrode auf freiem Felde ihn plötzlich von hinten am Rock gefaßt und ihm zugleich mit einem Messer, das er vorher nicht gesehen, einen Schnitt

1 Anm.: zur Abschrift: Jost Henrich Wille, *09.11.1813 Quentel, konfirmiert 1828 Fürstenhagen

Vater: Zimmermeister Burkhard Wille, *19.01.1783 Fürstenhagen, S.v. Zimmermann Nicolaus Wille und Magdalena Kraft.

Mutter: Anna Maria (auch gen. Martha) Schinz, *16.10.1791 Fürstenhagen, T.v. Ackermann Jost Henrich Schinz und Catharina Elisabeth Pfaffenbach.

Beide heirateten am 08.06.1780 in Fürstenhagen. Der Vater verzog mit seinen Kindern nach dem Tod der 24 Jahre alt gewordenen Ehefrau (+ 28.12.1814 Quentel) nach Fürstenhagen. Sohn Henrich wohnte nach Verbüßung einer 15-jährigen Zuchthausstrafe in Kassel-Freiheit im Städtischen Leichenhaus, wo er am 04.02.1869 verstarb.

in den Hals versetzt habe, aber auch alsbald nach dem Walde zugelaufen, und wahrscheinlich durch das Herankommen zweier Leute, eines Mannes und eines Mädchens, zur Flucht bestimmt worden sei.

*) W. 99.

Das letztere, Magdalene Gundlach, sei mit ihm nach Romrode gegangen, ersterer, Nicolaus Nolte aus Günsterode, habe jedoch seine Aufforderung, mit ihm dem Thäter nachzueilen, abgelehnt. Johannes Ebert von Eperode habe ihn nun zu seinem, Comparentens, Vater gebracht, und dieser ihn mit nach Großalmerode genommen, und ihn durch den dasigen Amtswundarzt verbinden lassen.

Nach dem von dem Amtswundarzte am 11ten November 1831 ausgestellten Befundscheine hat sich am obersten Theile des Halses, in der Gegend zwischen dem Kopfe, der Luftröhre und dem Zungenbeine, eine Verletzung vorgefunden, welche dicht unter dem Unterkiefer von links und hinten schräg nach rechts und vorn bis auf die rechte Seite des Halses verlief, und sich dann nach vorn und aufwärts, einen stumpfen Winkel bildend, drehte, dessen erstgenannter längerer Schenkel $2 \frac{1}{4}$ bis $2 \frac{1}{2}$ Zoll lang, der andere nach vorn und aufwärts verlaufende, aber $\frac{3}{4}$ Zoll lang war. Die Wunde schien mit einem scharfen Messer geschnitten zu sein, war $\frac{1}{4}$ Zoll tief, so daß die äußere Haut, das Zellgewebe und der beite Halsmuskel – platys mamioides – auf jeder Seite durchschnitten war, und man die das Zungenbein mit dem Kehlkopfe verbindenden Muskeln nicht undeutlich liegen sah, ohne daß dieselben verletzt waren. Der Amtswundarzt erklärte zugleich, daß die Wunde bald heilen und keine nachtheiligen Folgen hinterlassen werde, wie denn auch nach einem am 29sten Dec. 1831 ausgestellten Gutachten die zugefügte Verletzung für den am 24sten Nov. aus der Behandlung entlassenen x Vogt keine nachtheiligen Folgen zurückgelassen hat.

Der Obergendarm R., welcher zunächst nach der von dem Verwundeten erhaltenen Beschreibung einen gewissen Jost Henrich U. aus Fürstenhagen der That für verdächtig hielt, und denselben dem Verwundeten zur Anerkennung vorstellte, führte dann, nachdem dieser in dem U. den Thäter nicht erkannte, nach vorgängiger Durchsicht der Cantonslisten, den Jost Henrich W. aus Fürstenhagen nach Eperode, wo der im Bette liegende Verwundete kaum denselben erblickte, als er wüthend aufsprang und, den W. am Hals fassend, ausrief: „das ist der Spitzbube,“ worauf dieser sich entfärbte, und verlegen antwortete: „was dann,“ dann aber mit niedergeschlagenen Augen verstummte. W. wurde hierauf an das Justizamte Lichtenau abgeliefert, wo er, alsbald vernommen, nach einigen ausweichenden Antworten, bald in lautes Weinen ausbrach, und folgendes zu Protokoll erklärte:

„Am vergangenen Mittwoch, den 9ten November, wollte ich Morgens gegen 10 Uhr von Fürstenhagen nach dem Teichhofe, einem nahe gelegenen Oeconomiehofe, gehen, um Holz

zum Verkaufe anzubieten, als mir in der Nähe dieses Hofes ein unbekannter Junge – jetzt weiß ich, daß es der Vogt von Epterode ist, - aufstieß, welcher den Weg links in den Wald nach Romrode zu ging. Ich bemerkte, daß der Junge einen guten blauen Kittel und Hosen von schwarzem Manchester trug, beschloß, diese ihm abzunehmen, änderte deßhalb meinen Plan, und folgte ihm in den Wald. Da der Junge indessen größer und stärker war als ich, konnte ich mich in einen offenen Kampf mit ihm nicht einlassen, weßhalb ich beschloß, ihn von hinten anzugreifen, nieder zu reißen und ihm mit einem Messen den Hals abzuschneiden.

Bei den Hainbuchen im Walde kam ich zu ihm, und fing eine Unterredung über gleichgültige Dinge mit ihm an, konnte es aber im Walde noch nicht über mich gewinnen, den Mord zu begehen, denn es war mir immer, als hätte ich einen Flor vor den Augen, wenn ich an ihn wollte, und ich hatte die Courage nicht dazu. Erst als ich aus dem Walde kam, ward es mir leichter um's Herz, die Angst und Beklommenheit, die mich noch von der Ausführung meines Planes zurückhielten, waren verschwunden, und mein Vorsatz, dem Unbekannten den Hals abzuschneiden, stand nun fest. Ich ersah mir nun die Gelegenheit, wo er vor mir herging, ergriff ihn an dem auf seinem Reffe liegenden Sack, zog ihn etwas zurück, sprang ihm auf die rechte Seite, und zog ihm von der linken nach der rechten Seite des Halses mein schon vorher bereit gehaltenes Messer durch denselben.

Ich that nur einen Schnitt oder vielmehr nur den einen Zug, als ich von Reue ergriffen, und gleichsam von einer unsichtbaren Macht zurückgeworfen, den Menschen, der sich weiter nicht wehrte, wieder fahren ließ, und hierauf eiligst die Flucht ergriff. Noth ist der Grund meiner Handlung gewesen; ich habe weiter keine Kleidung, als die ich auf dem Leibe trage, deßhalb gedachte ich mir einen guten Kittel und eine Hose, welches beides ich am Vogt bemerkt hatte, zu rauben, an Geld, welches derselbe etwa bei sich haben mochte, habe ich nicht gedacht. Menschen habe ich nicht gesehen, weder vor, noch nach der That.

Das Messer war alt, mit steifem Stiele, kein s. g. Zulegemesser, keineswegs sehr scharf, und gehört meinem Vater. Es liegt zu Hause neben dem Webstuhl im Spulkasten. Ich nahm dasselbe vom Hause mit, um Garnstöcke zu schneiden, deren uns bei dem Webstuhl einige fehlten, und hatte es, da es sich nicht zulegen ließ, in dem Aermel, am Arme hinauf liegend, verborgen. Von der That lief ich durch den Wald nach dem Teichhof, bat die Frau des Oeconomen S. – der Mann war nicht zu Hause – um einen Vorschuß von sechs Groschen auf das zu verkaufende Holz, und wollte mit dem Gelde nach Lichtenau auf den Markt gehen, erhielt jedoch das Geld nicht, und ging deßhalb nach Hause, wo ich meiner Stiefmutter auf Befragen erzählte, daß ich auf dem Teichhofe gewesen sei. Ich dachte oft daran, ob der Junge wohl noch lebe – vorzüglich des Nachts fürchtete ich mich, daß der Junge etwa nach

Fürstenhagen komme. Erst als x W. nach Epterode gebracht wurde, hörte ich, daß derselbe noch lebe, und freute mich im Stillen darüber.“

Die Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten ergaben folgendes: Derselbe ist der Sohn des Zimmermannes Burghard W. aus erster Ehe, und am 14ten Nov. 1813 geboren, hat Lesen und Schreiben gelernt, den nöthigen Religionsunterricht gehabt, und ist zur gehörigen Zeit confirmirt worden. Er hat bei seinem Vater als Zimmerlehrling gearbeitet, und daneben die Leinweberei betrieben. Seine Mutter ist, als der Angeklagte kaum 1 ½ Jahre alt war, gestorben; im Jahre 1824 verheirathete sich der Vater zum zweitenmal mit der jetzigen Stiefmutter des Angeschuldigten, welche als eine sehr brave Frau bezeugt wird. Der Vater bekundet, daß letzterer, sein einziges Kind, immer ein böser Junge gewesen, und ihm von frühe an durch Unfolgsamkeit und heimliche Nascherei viel zu schaffen gemacht habe. Der Schullehrer, Verwandte und Nachbarn äußern sich eben so, und versichern, daß der Vater, sowie die Stiefmutter, es sich hätten angelegen sein lassen, den Angeschuldigten zum Guten anzuhalten, und daß der Umstand, daß der Vater, vorzüglich vor seiner zweiten Verheirathung, oft wochenlang wegen Betreibung seines Handwerkes habe von Hause abwesend sein müssen, Veranlassung zu der Verwilderung des Sohnes gegeben habe. Der Ortsvorstand schildert denselben als einen gewandten, kühnen, und trotz seines schwächlichen Ansehens starken Burschen, und der Schullehrer bemerkt noch, daß derselbe in der Schule ziemlich gut gelernt habe. Von seiner verstorbenen Mutter hatte derselbe 30 Thlr. Vermögen ererbt, welches jedoch nicht mehr vorhanden ist. In Untersuchung ist der Angeschuldigte noch nicht gewesen.

Das Messer, ein gewöhnliches, nicht besonders scharfes Tischmesser, ist herbeigeschafft und von dem Angeschuldigten anerkannt worden.

Der Verwundete, welcher den Angeschuldigten, und dieser auch jenen, gerichtlich anerkannt hat, bestätigte in seinen weiteren Vernehmungen die Angaben des Angeschuldigten rücksichtlich der Zeit, des Ortes und der Art der Ausführung der That, bemerkte jedoch, daß er kurz vor dem Augenblick des Ueberfalles einen Mann in dem Walde bemerkt, und deßhalb, als er überfallen worden, in Angst gerufen habe: „ach, du lieber Mann!“ worauf der Angeschuldigte fortgesprungen sei, und also nicht aus Reue, sondern aus Furcht vor Entdeckung von seinem Vorhaben abgelassen haben werde. Dieser blieb jedoch bei seiner Aussage, und versicherte, Niemanden auf dem Wege gesehen zu haben.

Die oben benannten Personen, welchen der Verwundete alsbald nach dem Ueberfall zugelaufen ist, Nicolaus Nolte und Anne Marie Gundlach, haben ihrer beschwornen Aussage nach außer dem, was der Verwundete bezüglich auf sie angegeben hat, nichts bemerkt.

Eine unter Zuziehung des Angeschuldigten, des Verwundeten und der eben erwähnten Personen vorgenommene gerichtliche Beaugenscheinigung des Ortes der That hat nichts ergeben, was den Aussagen der vernommenen Personen widersprechend wäre.

Der Vater des Angeschuldigten hat sodann versichert, daß er zur Leinweberei vier Garnstöcke nöthig habe, jedoch nicht wisse, ob diese noch vorhanden seien. Bei einer vorgenommenen Nachsuchung in dem elterlichen Hause des Angeschuldigten haben sich keine Garnstöcke vorgefunden.

Ebenso versicherte der Vater des letzteren, daß sein Sohn außer der Kleidung, welche derselbe am Leibe habe, noch einen vollständigen Anzug zum Sonntagsgebrauch habe, doch aber einen neuen Kittel habe gekauft haben wollen, was er vor der Hand abgeschlagen habe. Der Angeschuldigte hat dieses nachgegeben, ist jedoch im Uebrigen bei seiner Behauptung, daß nur allein das Begehren nach dem Kittel und der Hose des x Vogt ihn zu der That veranlaßt habe, geblieben.

In der gegen den Angeschuldigten geführten Hauptuntersuchung hat derselbe seine Geständnisse wiederholt, und darüber, wie der Entschluß zur That in ihm entstanden sei, noch folgende, mehrfach wiederholte Erzählung vorgebracht.

„Auf dem Wege nach dem Teichhof,“ sagte der Angeschuldigte, „war es mir plötzlich, als ob ich einen Flor vor den Augen hätte; ich wurde so matt, als ob ich ohnmächtig werden wollte. Wenn ich nach Fürstenhagen zurückblickte, wurde mir, wie neugeboren; wenn ich nach dem Teichhofe hinsah, war es mir wieder so ohnmächtig zu Muthe. Jetzt sah ich, wie in einem Wank (Schimmer), einen Menschen in einem blauleinenen Kittel, mit abgeschossener Hose und blauer Sammtkappe, welche ein Reff auf dem Rücken hatte, und den Weg von Fürstenhagen nach Romrode ging. Mich überfiel ein Zittern, und es kam mir vor, als ob eine thierische Gestalt, halb schwarz, halb weiß, mit aufgehobenem Beine, nach der Gegend hinwies, wo die Mannsperson hinausging. Der Flor vor den Augen war weg, und es war mir wie eingetrichtert, daß ich hinter dem Menschen hergehen und ihm einen Zwick mit dem Messer geben müsse. Ich ging hinter dem Menschen her, traf ihn auf dem bezeichneten Wege, sprach ihm zu und ging mit ihm seines Weges, wobei es mir immer war, als ob das Thier, welches ich früher gesehen, neben mir ging. Nach einiger Zeit war es mir, als ob mich das Thier anstieß; ich sah den Burschen darauf an, und es war mir, als müßte ich ihm Hose und Kittel ausziehen. Ich dachte zwar: „ach, du lieber Gott, das darfst du nicht thun, der hat dir ja nichts gethan,“ das Thier stieß mich aber dreimal wieder an; da konnte ich es nicht über das Herz bringen, und ich gab dem Menschen einen Zwick mit dem Messer in den Hals, wobei mir war, als schlage mich Jemand mit der Klopffeule vor den Kopf; ich ließ den Menschen gehen und lief durch den Wald nach dem Teichhofe zu. Es war mir vorher immer,

als ob ich es thun müßte; wenn ich nun den x Vogt ansah, konnte ich es wieder nicht unternehmen, bis mir es vorkam, als ob die Gestalt mich dreimal anstieß, wo ich dann nicht anders konnte, und immer dabei denken mußte: „es geschieht um den Kittel und die Hose.““

Es wurde nun weiter ermittelt, daß der Angeschuldigte immer körperlich und geistig gesund gewesen; die vernommenen Gefangenwärter und die Mitgefangenen, welche mit dem ersteren in einer Zelle verwahrt worden waren, bezeugten, daß derselbe immer sehr vernünftig gesprochen und gehandelt habe, und es wurde zu den Akten registrirt, daß die Gerichtspersonen keine Spur einer geistigen Störung bei dem Angeschuldigten bemerkt hätten.

Bei der obigen Erzählung ist der Angeklagte aller Vorhalte ungeachtet geblieben, und hat seine übrigen Geständnisse noch mehrfach wiederholt, auch auf förmliche Vertheidigung verzichtet.

Bemerkt muß hierbei noch werden, daß derselbe auch der Begehung von drei Diebstählen, welche im Sommer und Herbst des Jahres 1830 geschehen sind, beschuldigt wird, und die Begehung eines Diebstahls von 12 Sgr. 4 Hllr. eingestanden, die übrigen Abschuldigungen aber geleugnet hat, deren auch nicht überführt, jedoch verdächtig geblieben ist.

Das Obergericht erkannte nunmehr den Angeschuldigten des nächsten Versuches eines Raubmordes und eines kleinen Gelddiebstahls schuldig, und verurtheilte denselben deßhalb zu einer fünfzehnjährigen Eisenstrafe zweiter Classe, zur Entschädigung des x Vogt und zur Zahlung der Untersuchungskosten.

Gegen dieses Erkenntniß zeigte der Angeklagte die Berufung mit dem Bemerkten an, daß er nur auf eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren gerechnet habe. Der ihm auf Verlangen beigeordnete Oficial-Anwalt richtete seine Beschwerden nur gegen die Größe der erkannten Strafe, bemerkte, die unglückliche That, welche nur der momentanen Eingebung eines verwilderten Gemüths ihren Ursprung verdanke, sei nicht ohne harten Kampf verübt, und unvollführt geblieben, ohne daß hierzu eine äußere Veranlassung den Angeklagten genöthigt, weil das aufgeschreckte Gewissen des Angeklagten gemahnt, und derselbe auf den ersten Hülfesruf des Verwundeten den Tummelplatz des Verbrechens verlassen habe, daß die Jugend und die bezeugte Reue dafür bürgten, daß Hoffnung zur Besserung vorhanden sei, und daß, da der Versuch weit hinter dem Thatbestande eines vollendeten Verbrechens zurückgeblieben sei, und die Verwundung überall keine nachtheiligen Folgen gehabt habe, auch der Zustand der Strafanstalten sehr oft den Zweck der Besserung vereitle, eine

Herabsetzung der erkannten Eisenstrafe auf eine solche von zehn Jahren motivirt sein werde.

Das OAG. ertheilte am 29sten November 1833 folgendes Erkenntniß:

„In Erwägung,

daß der objektive und subjektive Thatbestand des dem Appellanten zur Last fallenden nächsten Versuches eines Raubmordes, sowie des erwähnten kleinen Diebstahls durch die Ergebnisse der Untersuchung, insbesondere durch die wiederholten, alle rechtlichen Erfordernisse in sich vereinigenden Geständnisse des Appellanten vollkommen hergestellt ist,

daß zwar die dem Joh. Vogt zugefügte Verwundung weder dessen Leben gefährdet, noch für dessen Gesundheit einen dauernden Nachtheil zur Folge gehabt hat,

daß jedoch die Absicht des Appellanten, seinem Geständniß nach, ausdrücklich auf die Tödtung und Beraubung des x Vogt gerichtet gewesen, und der Grund, welcher verhindert hat, daß der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten, in seiner Willensbestimmung nicht zu finden ist,

daß es jedoch zweifelhaft scheinen könnte, ob dem Appellanten seine That zuzurechnen sei, da

1) derselbe, seiner bei der Hauptuntersuchung vorgebrachten Behauptung zufolge, sich zur Zeit der That in einem ganz ungewöhnlichen Zustande befunden, und durch eine unwiderstehliche höhere Gewalt, gleichsam durch einen dämonischen Einfluß, zu der That hingerissen worden sein will,

2) es nicht wahrscheinlich ist, daß der an Kleidern keinen Mangel leidende Appellant um einiger alter Kleider willen den Entschluß zu einem Morde gefaßt haben sollte,

3) Appellant den x. Vogt nicht im Walde, sondern erst, nachdem er mit demselben heraus auf das offene Feld gekommen war, auch

4) ungeachtet sich zwei andere Personen ganz in der Nähe befanden, angegriffen hat, daß jedoch

zu 1) das, was der Appellant über Visionen angeführt hat, welche er zur Zeit der That gehabt haben will, um so weniger Glauben verdient, als er davon bei der Voruntersuchung nichts erwähnt, beziehungsweise damit seine bei der Voruntersuchung gemachten Angaben nicht

übereinstimmen, der Appellant auch, seiner Aussage nach, bis auf eine in seinem 6ten oder 7ten Jahre überstandene Krankheit immer gesund gewesen ist, bei der Untersuchung keine Spur von Geisteszerrüttung gezeigt, und nach dem Zeugniß des Gefangenwärters und seiner Mitgefangenen sich stets vernünftig betragen hat;

zu 2) nach den Ergebnissen der Untersuchung es wahrscheinlich ist, daß der Appellant es nicht sowohl auf die Kleider des x. Vogt, als auf das, allen Umständen nach bei demselben vermuthete Geld abgesehen gehabt hat;

zu 3) diese Zögerung aus dem Kampfe, den der Appellant geständigermaßen über die Ausführung seiner That mit sich zu bestehen gehabt, sowie aus der hierzu ungünstigen Beschaffenheit des Waldes hinlänglich zu erklären ist;

zu 4) der Appellant selbst eingesteht, daß er die beiden Leute, welche sich bei dem Angriffe auf den x. Vogt in der Nähe befunden, nicht wahrgenommen habe; wie ihm dieselben denn auch nicht so nahe gewesen sind, daß er ihrer nothwendig hätte ansichtig werden müssen;

daß endlich auch über die Zurechnungsfähigkeit des Appellanten von dessen Anwalte keine Zweifel erhoben worden sind;

in Erwägung,

daß, was die von dem Appellanten bewirkte Strafe betrifft, die P. G. O. Carls V. den Mord mit der Strafe des Rades, den Raub hingegen mit der Strafe des Schwerdtes bedroht, die dem richterlichen Ermessen überlassene Strafe des nächsten Versuchs des Raubmordes aber bis zu der der Lebensstrafe am nächsten kommenden Strafe bestimmt werden kann;

daß auch, was die in der Beschwerdenschrift angeführten Milderungsgründe betrifft, die Jugend des Appellanten von dem Gerichte erster Instanz bereits hinlänglich berücksichtigt worden, auch nicht zu bezweifeln ist, daß derselbe, wenn gleich noch nicht volljährig, die Schwere seines Verbrechens hinlänglich zu beurtheilen vermochte, - die von dem Appellanten nach der That bezeugte Reue aber bei einem Verbrechen, wie der Raubmord, keine Rücksicht verdienen kann, und endlich die unvollkommene Einrichtung der bestehenden Strafanstalten den Richter nicht berechtigt, eine rechtlich verwirkte Strafe zu mildern,

und daß nach allem diesen die erkannte fünfzehnjährige Eisenstrafe zweiter Classe zu der Strafbarkeit des Appellanten in keiner Weise außer Verhältniß steht,

wird die erhobene Berufung als unbegründet zurückgewiesen.“